

Version 1.1	Datum/Stand 25.02.2026	IMS-Code (Prozessnummerierung) RL-WM-01.001
Dokumentenname Allgemeine Einkaufsbedingungen	Prozessinhaber Leitung Warenmanagement	

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Vertragsschlüsse über die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) der dennree GmbH (nachfolgend „dennree“) und der mit uns verbundenen Unternehmen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(7) Integraler Bestandteil dieser AEB sind die Qualitätsgrundsätze von dennree in der jeweils gültigen Fassung sowie die Gesamtlogistikrichtlinie von dennree bzw. die Logistikrichtlinie Obst & Gemüse von dennree in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. das jeweils aktuelle Konditionsblatt
2. ggf. Preisbestätigung, Kontraktvereinbarung oder Anbauvereinbarung
3. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen
4. die jeweils einschlägige Logistikrichtlinie – Gesamtlogistikrichtlinie von dennree oder die Logistikrichtlinie Obst & Gemüse von dennree sowie die dennree Qualitätsgrundsätze. Ergänzende Bestimmungen rangniedriger Dokumente bleiben wirksam, soweit kein Widerspruch besteht.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung, einschließlich der Bestellunterlagen, hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 24 Stunden bei Produkten des (Ultra-)Frischesortiments und innerhalb einer Frist von 48 Stunden bei Produkten des übrigen Sortiments schriftlich oder elektronisch über das EDI System anzunehmen, falls wir keine andere Annahmefrist vorgeben. Erfolgt die Annahme der Bestellung nicht fristgerecht, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Wir sind an die Bestellung maximal bis zu dem in der Bestellung angefragten Liefertermin gebunden.

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(4) Die Parteien vereinbaren jährlich schriftlich, spätestens bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, die Konditionen (Basis- und Hauskonditionen) für das folgende Kalenderjahr in einem gesonderten Konditionsblatt. Erfolgt keine Einigung bis zu diesem Zeitpunkt, gelten die zuletzt vereinbarten Konditionen, bis eine neue Vereinbarung getroffen wird. Eine Abnahmeverpflichtung entsteht hierdurch nicht.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin, bestehend aus Lieferdatum, Lieferzeit sowie Liefermenge sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gilt die für die jeweilige Ware verkehrübliche Lieferzeit. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (3) bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens für Produkte des Ultrafrischesortiments i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Stunde, für Produkte des Frische- und Trockensortiments i. H. v. 1 % pro vollendetem Kalendertag und für Produkte des Getränke- (soweit diese nicht in das Frischesortiment fallen), Drogerie- und Nonfoodsoriments i. H. v. 1% pro vollendeter Kalenderwoche verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn nicht zwischen uns und dem Verkäufer ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (Incoterms® 2020) an unseren Geschäftssitz in Töpen oder einen anderen von uns benannten Lieferort. Der

jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Anzahl, MHD und Charge) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt vorzugsweise in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Sämtliche Artikelstammdaten, deren Änderungen oder sonstige relevante Umstände, die die Qualität, Beschaffenheit oder Kennzeichnung des Produktes betreffen können, sind über ein von uns vorgegebenes elektronisches System unverzüglich mitzuteilen. Sollten uns oder Dritten aufgrund fehlerhafter Angaben oder zu spät mitgeteilter Änderungen (z.B. durch falsche Allergenangaben) Schaden entstehen, haftet der Lieferant analog einer mangelhaften Lieferung oder in seiner Eigenschaft als Produzent.

(5) Erfolgt die Lieferung unter Verwendung von Transporthilfsmitteln wie Paletten/Rollbehältern/Kisten usw., erfolgt dies grundsätzlich im Tauschverkehr. Die Transporthilfsmittel sind vom Verkäufer pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Beschädigte oder nicht ordnungsgemäß gereinigte Transporthilfsmittel werden von uns im Wege des Tauschverkehrs nicht akzeptiert. Müssen Transporthilfsmittel von uns entleert und/oder gereinigt werden, so können dem Verkäufer hierfür die entsprechenden Kosten belastet werden. Werden Transporthilfsmittel nicht oder nicht vollständig zurückgegeben, so können wir Ersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes – abzüglich des vom Verkäufer für diese Transporthilfsmittel an uns gezahlten Pfandbetrages – verlangen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(7) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der von uns ausdrücklich bestätigten aktuellen Preisliste des Verkäufers oder einer von uns erteilten aktuellen Preisbestätigung, Kontraktbestätigung oder Anbauvereinbarung angegebene Preis ist bindend. Preislisten und Preisangaben des Verkäufers werden erst durch unsere ausdrückliche Bestätigung verbindlich. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Für die Rechnungsstellung gilt der zum Lieferdatum vereinbarte Preis.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Verbrauchssteuern, Zölle) ein.

(3) Der Verkäufer ist für die verpackungsrechtliche Lizenzierung der von ihm gelieferten Produkte und Entsorgung der von ihm verwendeten Verpackungen selbst verantwortlich und kosten-

pflichtig. Den Nachweis über die gesetzeskonforme Lizenzierung der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen erbringt uns der Verkäufer unaufgefordert. Für Waren, die durch uns von Deutschland nach Österreich weiterveräußert werden, erfolgt die Anmeldung und Entpflichtung durch die dennree Naturkost GmbH. Die Entpflichtungskosten werden dem Verkäufer von uns nachträglich in Rechnung gestellt. Für Eigenmarkenprodukte gelten abweichende Bedingungen. Für falsche oder fehlerhafte Angaben haftet der Verkäufer. Die jeweils anmeldepflichtigen Mengen können bei uns in elektronischer Form abgerufen werden.

(4) Sofern im Konditionsblatt nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

(5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(8) Preiserhöhungen sind mit einer Mindestvorlaufzeit von drei Kalendermonaten anzukündigen und nur wirksam, wenn sie vereinbart und von uns bestätigt werden.

§ 6 Mangelhafte Lieferung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Als Mangel gilt auch, wenn eine Ware Gegenstand einer öffentlichen Warnung wird, ohne dass es auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit dieser Warnung ankommt.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte und den Qualitätsgrundsätzen von dennree entsprechende Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Herstellungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produkt- und Herstellungsbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der

Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 1 Tag bei Ultrafrischwaren, 2 Tagen bei Frischwaren bzw. innerhalb von 7 Tagen bei Trockenwaren, Getränken, Drogeriewaren oder Nonfood ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. (5) gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Einsprüche gegen die von uns diesbezüglich geltend gemachten Minderungen des Kaufpreises müssen vom Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen erfolgen.

(8) Zum Zwecke der Prüfung der angelieferten Qualität behalten wir uns vor, stichprobenweise Proben zu entnehmen und in einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Sollten im Rahmen der Untersuchungen Ergebnisse ermittelt werden, welche unseren Qualitätsgrundsätzen widersprechen, trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung.

(9) Bei einer mangelhaften Lieferung, die uns zu einem Rückruf oder einer Rücknahme der Produkte veranlasst, werden wir folgende Kosten geltend machen.

Grundsätzlich wird für jede derartige Maßnahme eine Bearbeitungspauschale berechnet:

- für zentral gelistete Lieferanten 1.000 €
- für regional gelistete Lieferanten 500 €

Diese wird nicht auf einen Schadensanspruch angerechnet.

Als weitere Kosten werden wir eine Kostenpauschale i. H. v. 10 % des Auftragswertes der zurückgerufenen Produkte, 30,00 Euro je betroffenem Markt und 94,00 Euro pro angefangene Stunde für Maßnahmen, welche unsere Lagerlogistik betreffen, geltend machen. Wir sind berechtigt, diese Kostenpauschalen neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 7 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress ge-

mäß §§ 478, 445a, 445b BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt auch für Verstöße gegen geltendes Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht, die aus der Sphäre des Verkäufers stammen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen, Verkaufstopps oder wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen oder Verkaufstopps werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gleiches gilt im Falle von wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten, die Produkte des Verkäufers betreffen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. § 7 Abs. 9 dieser AEB findet dabei sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 9 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis offenbarten Informationen und übergebenen Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. An übergebenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Informationen und Unterlagen geheim zu halten, auch nach Beendigung des Vertrags. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Rezepturen, Herstellungsverfahren, Lieferantenbeziehungen und Kalkulationsgrundlagen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen und Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

(2) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausbretung der hieraus entstehenden

Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 10 Compliance

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln, insbesondere den Regelungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, des Lebensmittelrechts, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) und zur Geldwäsche. Als Nicht-KMU sind wir an die Regularien zu entwaldungsfreie Lieferketten in der EU gebunden. Als Lieferant sind Sie verpflichtet, Ihre gelieferten Waren ab Inkrafttreten EUDR-konform zur Verfügung zu stellen. Sollte es zu einer Verschiebung der EUDR-Umsetzung seitens der Europäischen Union kommen, betrachten wir den neuen Umsetzungszeitpunkt als für uns ausschlaggebend zur Kontrolle unserer Wareneingänge.

(2) Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Produkte und deren Verpackungen den Anforderungen der jeweils gültigen EU-Verpackungsverordnung (PPWR) sowie ergänzender nationaler Vorschriften entsprechen. Die dort terminierte, stufenweise Umsetzung ist fristgerecht durchzuführen, rechtskonform zu dokumentieren und nachzuweisen sowie uns in elektronischer Form zu übermitteln.

Der Lieferant haftet für die Einhaltung dieser Anforderungen. Sollten wir aufgrund von Verstößen des Lieferanten gegen PPWR-Vorgaben behördlich belangt werden oder sonstige Schäden erleiden, stellt der Lieferant uns von allen daraus resultierenden Ansprüchen frei und trägt sämtliche Kosten, Gebühren und behördliche Sanktionen, sofern die Pflichtverletzung nachweislich auf ihn zurückzuführen ist.

(3) Der Verkäufer informiert uns unverzüglich gemäß unserer Qualitätsgrundsätze über sämtliche wesentliche Vorkommnisse, welche im Zusammenhang mit unserer Lieferbeziehung von Relevanz sind. Bei Gefahr im Verzug („Krisenfall“) erfolgt die Information durch den Verkäufer per Telefon und zusätzlich in Textform gemäß der übermittelten Kontaktdaten im Krisenfall.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, Audits vor Ort durch dennree selbst oder durch dennree beauftragte Dritte zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben zu dulden. Solche Audits werden von uns in der Regel rechtzeitig angekündigt.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

dennree steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragsverpflichtungen oder gegen die für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen verstößt. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Verpflichtungen gemäß der dennree Qualitätsgrundsätze. Unsere sonstigen Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 12 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall,

solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Töpen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.